Teil A Planzeichnung M 1:1000 (IM ORIGINAL)

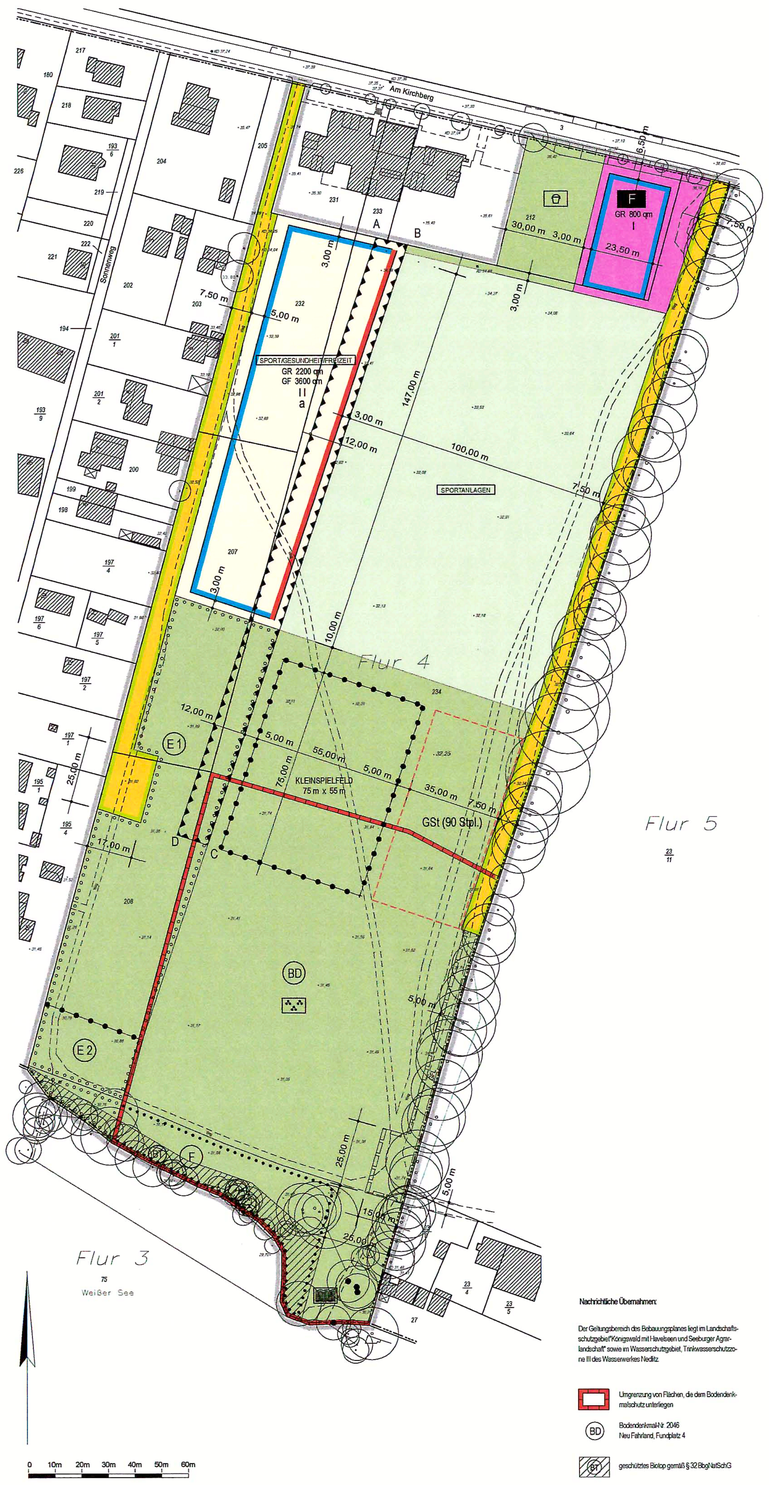

Nachrichtliche Übernahmen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Kongswald mit Havelbeen und Seeburger Agrarlandschaft" sowie im Wasserschutzgebiet, Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Nedlitz.

Umgrenzung von Flächen, die dem Bodenkennmalschutz unterliegen

BD Bodendenkmal Nr. 2046
Neu Fahrland, Fundplatz 4

GSt geschütztes Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Flächen mit besonderem Nutzungszweck, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

Nutzungszweck:

SPORTGESUNDHEITSFREIZEIT — gemäß Textfestsetzung 1

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 2200 qm — Grundfläche als Höchstmaß

GF 3600 qm — Geschossfläche als Höchstmaß

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a — abweichende Bauweise gemäß Textfestsetzung 3

Baugrenze

Bauline

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

F — Feuerwehr

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Zweckbestimmung:

SPORTANLAGEN — Sportanlagen (siehe auch Textfestsetzung 4)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Badeplatz

Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

E1, E2 — Bezeichnung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V.m. der Grünordnerischen Textfestsetzung Nr. 1.1

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

F — Bezeichnung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern i. V. m. der Grünordnerischen Textfestsetzung Nr. 1.6

Erhaltung Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

GSt (90 Stpl.) — Gemeinschaftsstellplätze - 90 KFZ-Stellplätze

GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besonders Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24)

A ..... D — Bezeichnung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. den städtebaulichen Textfestsetzungen Nr. 6.1 und 6.2

14,00 m — Maßangaben zur Herstellung der geometrischen Eindeutigkeit der zeichnerischen Festsetzungen

Eintragungen ohne Normencharakter

vorhandener Gebäudebestand mit Eintragung der Hausnummern

vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksgrenze

111/1 — Flurstücksnummer

Flurgrenze

Flur 4 — Flurnummer

Nordpfeil

befestigte Flächen im Bestand

· 31,17 — Geländehöhe Bestand (DHHN92)

Böschungen im Bestand

Teil B Textliche Festsetzungen

Städtebauliche Festsetzungen

1. Flächen mit besonderem Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

   Auf der festgesetzten Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Sport / Gesundheit / Freizeit" ist die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen für folgende Zwecke zulässig:

   a) Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke;
   b) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften;
   c) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Grundfläche der nach 1 b) und c) zulässigen Nutzungen darf einen Anteil von 600 m² an der innerhalb der Fläche "Sport / Gesundheit / Freizeit" insgesamt zulässigen Grundfläche nicht überschreiten.

2.2 Die Geschossfläche der nach 1 b) und c) zulässigen Nutzungen darf einen Anteil von 1.200 m² an der innerhalb der Fläche "Sport / Gesundheit / Freizeit" insgesamt zulässigen Geschossfläche nicht überschreiten.

2.3 Innerhalb der Fläche "Sport / Gesundheit / Freizeit" dürfen die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte Grundfläche um maximal 1.100 m² überschreiten. Davon dürfen die den nach 1 b) und c) zulässigen Nutzungen dienenden Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO einen Anteil von 300 m² nicht überschreiten.

2.4 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dürfen die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte Grundfläche um maximal 550 m² überschreiten.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

   Auf der Fläche "Sport / Gesundheit / Freizeit" dürfen die Gebäude für die nach 1 a) bis 1 c) zulässigen Nutzungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in abweichender Bauweise wie folgt errichtet werden:

   a) als freistehende Gebäude unter gegenseitiger Einhaltung der nach § 6 BbgBO erforderlichen seitlichen Abstandsflächen oder
   b) als geschlossene Reihung direkt aneinander gebauter Gebäude oder
   c) als Kombination aus a) und b).

4. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

   Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind neben den gemäß der festgesetzten Zweckbestimmung zulässigen Sportanlagen auch solche dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen (wie zum Beispiel Ballfangzäune, Traversen, Beleuchtungsanlagen, Geräteschuppen und Einfriedungen) zulässig.

   Die gesamte Grundfläche der dem Nutzungszweck dienenden Nebengebäude (zum Beispiel Geräteschuppen) darf eine Größe von 15 m² nicht überschreiten.

   Überdeckte Zuschaueranlagen sind unzulässig.

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

   Auf der als Parkanlage festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist außerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Anlage einer Liegewiese mit Badeplatz und eines Beachvolleyballfeldes zulässig.

6. Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Ausgenommen der nach Festsetzung 6.2 definierten Teilbereiche ist innerhalb der durch die Punkte A, B, C und D umgrenzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die gesamte Länge entweder

   eine massive Lärmschutzwand mit einem Flächengewicht von mindestens 65 kg/m² und einer Mindesthöhe von 3,00 m - bezogen auf das Geländeniveau der östlich gelegenen Sportanlagen - oder

   ein Erdwall mit einer Mindesthöhe von 3,00 m - bezogen auf das Geländeniveau der östlich gelegenen Sportanlagen - zu errichten.

6.2 In den Teilbereichen der durch die Punkte A, B, C und D umgrenzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen die Fassaden bereits errichteter Gebäude die Anforderungen an den Lärmschutz gemäß 6.1 erfüllen, ist die Errichtung der Lärmschutzwand oder des Erdwalls nicht erforderlich.

6.3 Die nach Festsetzung 1 a) innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Sport / Gesundheit / Freizeit" zulässigen Gebäude für sportliche Zwecke sind wie folgt zu errichten:

   a) Außenwände von Räumen, in denen sportliche Aktivitäten ausgeübt werden, sind so auszubilden, dass mindestens ein bewertetes Schalldämmmaß - nach DIN 4109 - von R'w = 45 dB erreicht wird.

   b) Dächer über Räumen, in denen sportliche Aktivitäten ausgeübt werden, sind so auszubilden, dass mindestens ein bewertetes Schalldämmmaß - nach DIN 4109 - von R'w = 50 dB erreicht wird.

   c) An der Westseite von Räumen, in denen sportliche Aktivitäten ausgeübt werden, sind jegliche Fassadenöffnungen unzulässig.

7. Aufschiebende Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

   Die Nutzungen innerhalb der Flächen "Sportanlagen" und "Kleinspielfeld" sind erst zulässig, wenn die für den Lärmschutz erforderlichen Anlagen gemäß der städtebaulichen Textfestsetzungen 6.1 und 6.2 errichtet sind.

8. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

8.1 Gemeinschaftsstellplätze

   Ausgenommen der notwendigen Stellplätze für die Feuerwehr sind alle sonstigen aus den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen resultierenden notwendigen Stellplätze als Gemeinschaftsanlage im Bereich der Fläche GSt zu errichten.

   Die Zahl der auf der Fläche GSt zu errichtenden Stellplätze wird unter Anwendung von § 3 Abs. 4 der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam auf 90 Stellplätze begrenzt und wird den zulässigen Nutzungen anteilig wie folgt zugeordnet:

   - Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Sport / Gesundheit / Freizeit" 20 Stellplätze
   - Fläche für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung "Sportanlagen" 35 Stellplätze
   - öffentliche Grünfläche (Liegewiese mit Kleinspielfeld und Badeplatz) 35 Stellplätze

8.2 Zulässigkeit sonstiger Stellplätze

   Außerhalb der Fläche GSt ist die Errichtung von Stellplätzen nur wie folgt zulässig:

   a) auf der Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung "Feuerwehr") die Anzahl der notwendigen Stellplätze und
   b) auf der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Sport / Gesundheit / Freizeit" maximal 10 Stellplätze für Betriebsfahrzeuge (keine Besucherfahrzeuge).

8.3 Überdachte Stellplätze und Garagen

   Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur auf der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Sport / Gesundheit / Freizeit" innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie müssen der Unterbringung von Betriebsfahrzeugen dienen (keine Besucherfahrzeuge). Die Anzahl wird auf maximal 10 begrenzt und ist auf die nach 7.2 b) festgesetzte Stellplatzzahl anzurechnen.

9. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

   Die Fläche GFL ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wie folgt zu belasten:

   a) Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit;
   b) Fahrrecht zugunsten der Eigentümer, Pächter und Mieter der Flurstücke 23/3 bis 23/5 sowie 27 und
   c) Leitungsrecht und Fahrrecht zugunsten der Ersatzleitungsträger.

10. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 9 BbgBO)

    Geschlossene Einfriedungen (zum Beispiel Mauern oder Zäune aus Tafelelementen und Vorbetriebungen) sowie Pfeiler und Sockel aus Massivbaustoffen (zum Beispiel Mauerwerk, Beton, Werk- oder Naturstein) sind unzulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

1. Ausgleichsmaßnahmen

1.1 Auf den in der Planzeichnung mit E 1 und E 2 bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dauerhaft ein Gehölzwald in geschichtetem Aufbau als Sicht- und Immissionsschutz zu entwickeln.
Je vollendete 150 m² Pflanzfläche sind ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14 als Hochstamm, 10 hochwüchsige Sträucher und 10 mittelgroße und 10 kleinwüchsige Sträucher einheimischer Arten gemäß Pflanzenliste zu pflanzen.

1.2 Innerhalb der als Parkanlage festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind mindestens 25 großkronige, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16 als Hochstämme einzeln und in Gruppen aus einheimischen Arten gemäß Pflanzenliste zu pflanzen.

1.3 Innerhalb der als Spielplatz festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind mindestens 5 großkronige, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16 als Hochstamm aus einheimischen Arten gemäß Pflanzenliste zu pflanzen.

1.4 Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein mittelkroniger, standortgerechter einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16 als Hochstamm aus einheimischen Arten gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und zu erhalten.
Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m² anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen gemäß Pflanzenliste zu bepflanzen.

1.5 Um die Gemeinschaftsstellplatzanlage ist eine zweireihige Heckenpflanzung aus kleinwüchsigen, einheimischen, standortgerechten, freiwachsenden Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzulegen (Reihenabstand 1,00 m, Pflanzabstand 1,00 m).

1.6 Innerhalb der in der Planzeichnung mit F gekennzeichneten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist unter und von den vorhandenen Bäumen eine Strauchunterpflanzung wie folgt vorzunehmen:
Je vollendete 150 m² Pflanzfläche sind 15 mittelgroße und 15 kleinwüchsige Sträucher einheimischer Arten gemäß Pflanzenliste zu pflanzen.

§ 1a BauGB i. V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 1 Nr. 25b BauGB und §§ 10-18 BbgNatSchG)

2. Wasser- und Bodenschutz

2.1 Für die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche sowie für die als Parkanlage und Spielplatz festgesetzten öffentlichen Grünflächen ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

2.2 Innerhalb der Gemeinschaftsstellplatzanlage sind alle befahrbaren Flächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

2.3 Das auf den innerhalb der Straßenverkehrsflächen anzulegenden Erschließungsstraßen anfallende Niederschlagswasser ist in den anzulegenden Mulden der straßenbegleitenden Grünstreifen zu versickern.

§ 1a BauGB i. V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3. Zuordnungsfestsetzungen

3.1 Die Festsetzung der Ausgleichsfläche E 2 sowie die entsprechenden Maßnahmen der grünordnerischen Textfestsetzung 1.1 werden den bisher nicht ausgeglichenen Eingriffen durch die Kita "Himmelsleiter" zugeordnet.

3.2 Für die Festsetzungen der Ausgleichsflächen E 1 und F sowie die Maßnahmen der grünordnerischen Textfestsetzungen 1.1 - 1.6 wird folgende Zuordnung festgesetzt:

Fläche	Maßnahme	Zuordnung
Öffentliche Grünfläche, Maßnahmefläche E 1	grünordnerische Textfestsetzung 1.1	Öffentliche Grünfläche "Kleinspielfeld" mit einem Anteil von 81% an E 1
		Straßenverkehrsfläche am östlichen Plangebietsrand mit einem Anteil von 6 % an E 1
		Fläche GFL mit einem Anteil von 5 % an E 1
		Fläche GSt mit einem Anteil von 8 % an E 1
Öffentliche Grünfläche, Einzelbaumpflanzungen	grünordnerische Textfestsetzung 1.2	Straßenverkehrsfläche am östlichen Plangebietsrand, Textfestsetzung 1.2 vollständig
	grünordnerische Textfestsetzung 1.3	Fläche GFL, Textfestsetzung 1.3 vollständig
	grünordnerische Textfestsetzung 1.4	Fläche GSt, Textfestsetzung 1.4 vollständig
Öffentliche Grünfläche, Heckenpflanzungen	grünordnerische Textfestsetzung 1.5	Fläche GSt, Textfestsetzung 1.5 vollständig
Öffentliche Grünfläche, Maßnahmefläche F	grünordnerische Textfestsetzung 1.6	Fläche GSt, Textfestsetzung 1.6 vollständig

§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

PFLANZENLISTE

Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus glabra	Bergulme

Mittelgroßkronige Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitterpappel

Kleinkronige Bäume

Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Hochwüchsige Sträucher

Salix aurita	Öhrchenweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix pentandra	Lorbeerweide
Salix viminalis	Korbweide
Salix caprea	Salweide

Mittelgrosse Sträucher

Cornus mas	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rugosa	Apfelrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Kleinwüchsige Sträucher

Euonymus europaeaus	Europ. Pfaffenhütchen
Genista tinctoria	Färberginster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere

Verfahrensvermerke

1. KATASTERVERMERK

   Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 22.3.03 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

   Werder
   (Ort), den 16.10.2007

   Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ulrich Wolff
   Hersteller des Planunterlage

2. AUSFERTIGUNG

   Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 10.10.07 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
   Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

   Potsdam, den 18.10.07
   Oberbürgermeister

3. BEKANNTMACHUNG

   Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.10.08 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 2/2008 ortsüblich bekanntgemacht gemacht worden.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

   Potsdam, den 31.1.08
   Oberbürgermeister

POTSDAM — Landeshauptstadt Potsdam

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM ORTSTEIL NEU FAHRLAND BEBAUUNGSPLAN "SPORT- UND FREIZEITANLAGE"

Kartengrundlage

digitalisierter Lageplan M 1:500 (Ausfertigung der Planunterlage vom 19.05.2003)
Katasterbestand gemäß amtlicher Flurkarte - Stand: 22.04.2003
Stand der Topographie: 13.05.2003
Höhenbezug: System DHHN 92

angefertigt von
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Ulrich Wolff
Zeppelinstr. 25 a
14542 Glindow

Örtlicher Geltungsbereich

Potsdam, Gemarkung Neu Fahrland
Flur 4: Flurstücke 207, 208, 212 teilweise, 222, 234

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM ORTSTEIL NEU FAHRLAND BEBAUUNGSPLAN "SPORT- UND FREIZEITANLAGE"

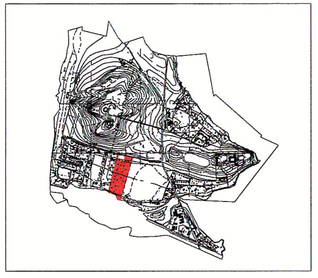

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Stand: Mai 2007

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Bereich Verbindliche Bauleitplanung